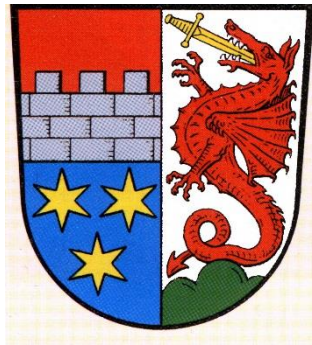


Gemeinde Georgenberg

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab



**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
der Gemeinde Georgenberg
(BGS-EWS)
für die Ortskanalisation Georgenberg
(erste Änderungssatzung)
Vom 22. Dezember 2016**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon: 09654/9222-0
Fax: 09654/9222-25
E-Mail: poststelle@pleystein.de

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
für die Ortskanalisation Georgenberg
(erste Änderungssatzung)
Vom 22. Dezember 2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Georgenberg folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Georgenberg vom 31. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,40 EUR,
- b) pro m² Geschossfläche 3,31 EUR.

§ 2

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde Georgenberg erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren für Schmutzwasser.

§ 3

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der jeweils verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 4 m³/h 59,26 EUR/Jahr,

bis 10 m³/h 148,15 EUR/Jahr;

b) mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis 2,5 m³/h 59,26 EUR/Jahr,

bis 6 m³/h 148,15 EUR/Jahr.

§ 4

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,18 EUR pro m³ Abwasser.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Georgenberg, 22. Dezember 2016

Gemeinde Georgenberg

Johann Maurer
Erster Bürgermeister

